

SATZUNG
der Stadt Wertheim
über die Gesamtanlage
"Altstadt Wertheim"
(Ensembleschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale i.d. Fassung vom 06. Dezember 1983 (GBl. S. 797) hat der Gemeinderat am 15. April 1991 im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg folgende **Ensembleschutzsatzung** beschlossen:

§ 1

Unterschutzstellung

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Wertheim wird als Gesamtanlage "Altstadt Wertheim" unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des in der Begründung charakterisierten historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Räumliche Begrenzung

(1) Die Gesamtanlage wird im Nordosten begrenzt durch die Landesgrenze, die in der Mitte des Mains verläuft, von dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zum Judenfriedhof.

Östlich wird die Anlage von folgenden Grundstücken umschlossen: Flst.Nr. 718, 678, 677, 676, 675, 674, 673, südliche Grenze des Flurstückes 670 und östliche Grenze des Flurstückes 663 (Schloßruine). Die Anlage wird ferner umschlossen nach Südosten von den Flurstücken 1887, 599/1, 599/2 und 1838. Die Grenze verläuft dann über die Mühlenstraße und wird begrenzt vom Flurstück 1819, verläuft weiter zur nördlichen Grenze des Flurstückes 336 (ehemalige Eisenbahnbrücke), dann weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Weg Flst.Nr. 1408/11.

Nach Westen wird die Gesamtanlage umschlossen durch die Grundstücke Flst.Nr. 1376, 1375, 1375/17. Die Grenze verläuft weiter an der nördlichen Grenze des Flurstückes 1408, verläuft dann über die Wilhelm-Blos-Straße, an der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1408/6, überquert den Schießhausweg, verläuft dann weiter an der westlichen Grenze des Flurstückes 1405 und weiter entlang des Fußweges 1383/1. Die Gesamtanlage wird weiterhin umschlossen von den Grundstücken 541, 540, 539, 6633, 6634, 6639, 1381/4. Die Grenze überquert dann den Lehmgrubenweg, verläuft weiter in südlicher Richtung an der südlichen Grenze des Flurstückes 138/8, biegt um in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Grundstücke 1381/9, 1381/36, 1384/1.

Die Grenze verläuft dann entlang der südlichen Seite der Hospitalstraße bis zur Bismarckstraße (Flst.Nr. 372/2), entlang der westlichen Seite der Bismarckstraße bis zu Flst.Nr. 406/1, an der südlichen Grenze dieses Grundstückes und der Flst.Nr. 415 bis zur östlichen Grenze des Flst.Nr. 422. Die Grenze überquert dann die Eduard-Uihlein-Straße.

Die Gesamtanlage wird weiterhin umschlossen von den Flurstücken 1085, 799/4, 799/2, wird jenseits der Bismarckstraße umschlossen von den Grundstücken 788/4, 788/2 und der südlichen Grenze der Dr.-Hübsch-Straße. Die Grenze verläuft dann in nordöstlicher Richtung in gerader Linie bis zu der Landesgrenze in der Mainmitte.

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage Wertheim sind im Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen, der beim Bauordnungsamt der Stadt Wertheim als Untere Denkmalschutzbehörde aufbewahrt wird. Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. Das innere Ortsbild der Altstadt Wertheim mit den erhaltenen Stadtbefestigungsteilen, den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen einschließlich der mittelalterlichen Vorstädte (Mühlenvorstadt und Tauberviertel)
2. das äußere Ortsbild der Altstadt Wertheim, wie es sich dem Betrachter von den die Altstadt umgebenden Stadtteilen und Hängen darbietet.

(2) Die unverwechselbare historische Stadtgestalt der ehemaligen Burg- und Residenzstadt wird geprägt durch stattliche Bauten, wie die Burg, die Stiftskirche, die Kilianskapelle, die Türme der Stadtmauer (Spitzer, Roter und Weißer Turm), das Rathaus, das fürstliche Verwaltungsgebäude, die sog. Kemenate, die katholische Kirche und das Lyzeum (stellvertretend für die "badischen" Bauten in der Stadterweiterung des 19. Jahrhunderts) sowie einen dichten Bestand an historischer Wohnbebauung des 16. bis 19. Jahrhunderts, bestehend aus überwiegend verputzten Fachwerkhäusern auf massivem Erdgeschoß.

§ 4

Genehmigungspflicht für Veränderungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;

- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die zuständige Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Wertheim zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Wertheim einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung eine der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,--, in besonders schweren Fällen bis zu DM 500.000,--, geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die Wertheimer Altstadt hat sich, wie wenige Altstädte im Südwesten Deutschlands, ihr über Jahrhunderte gewachsenes Altstadtbild in weiten Bereichen bewahren können. Im Bewußtsein ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung ist ihre Erhaltung bzw. die maßstabs- und materialgerechte Einfügung von Neubauten als Ersatz für abgängige Bausubstanz das Ziel ihrer Unterschutzstellung.

Die Häuser der Altstadt stammen gehäuft noch aus dem 16. und 19. Jahrhundert, aber auch gotische und barocke sind vorhanden. Der Altbestand überwiegt mit drei- bis viergeschossigen flächig verputzten Fachwerkhäusern, meist mit Stockwerksüberständen, ohne Erker und im Erdgeschoß massiv. Nur wenige Großbauten sind gemauert und mit Schiefer bedacht, während allgemein die steilen Sattel- und Krüppelwalmdächer ziegelgedeckt sind, im Tauberviertel mehr zwei- bis dreigeschossige Häuser, entlang der Tauber einstige Fischerhäuser zweigeschossig. Die größeren Bauten der "badischen" Erweiterung schließen sich zusammen mit ihrer Außenerscheinigung durch rotes Sichtquaderwerk.

Die deutliche Ablesbarkeit der Altstadt mit ihren Dominanten und dem durchschnittlichen Bürgerhaus, die ortsspezifische Flußlage und die stadtbaulich wie historisch nachvollziehbare Begrenzung veranschaulichen gut das Bild einer mainfränkischen Burg- und Residenzstadt.

Wertheim, den 15. April 1991



Glößer
Oberbürgermeister